



Anträge (Stand 09.12.2021, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 9. Dezember 2021

Traktandum 6: Motion Hans Ulrich Gränicher (SVP): Car-Terminal Neufeld erfüllt die Ansprüche der Reisenden nicht und muss dringend den heutigen Bedürfnissen entsprechend saniert werden; Fristverlängerung (2016.SR.000171)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Es sei die Frist bis 30.06.2023 zu verlängern.	Die Motion Gränicher wurde bereits 2016 eingereicht. Trotz der anstehenden Planungsarbeiten sollte es möglich sein, die Motion bis 23.6.2023 zu erfüllen. Im Gegensatz zu vielen anderen Planungen ist hier u.E. nicht mit einem langwierigem Rechtsmittelverfahren zu rechnen.

**Traktandum 23: Reglement über Klimaschutz (Klimareglement, KR); Erlass; 1. Lesung (2020.SUE.000040)
Fortsetzung der Beratung**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Nichteintreten: Auf die Vorlage sei nicht einzutreten.	Das Klimapolitik kann ohnehin nur global geführt werden. Die Stadt Bern muss übergeordnetes Recht in jedem Fall akzeptieren. Die Stadt Bern kann gar keine eigene Klimapolitik erlassen, soweit diese gegen übergeordnetes verstösst. Die in BV und KV verankerten Garantien können von der Stadt nicht eingeschränkt werden. Die Stadt Bern kann hier u.E.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>nur in dem ihren Bereich angehenden Bereich legiferieren.</p> <p>Wenn die Stadt Bern wirklich einen namhaften städtischen Beitrag zur Verbesserung an den Klimaschutz leisten will, muss sie zwingend auf die Überbauungen Viererfeld/Mittelfeld, Gaswerkareal und das vorgesehene Fällen der z.T. geschützten Bäume bei diversen Allen verzichten. Die Aufhebung von über 550 Parkplätzen ist kontraproduktiv.</p> <p>Das Reglement und insbesondere auch die vielen von Seiten RGM neu eingereichte Anträge verstossen zudem gegen übergeordnetes Recht.</p>
2.	SVP	<p>Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen unter der Auflage, die Ergebnisse der Gesetzgebungen und die Resultate der Abstimmungen auf Kanton und Bund abzuwarten und erst danach seien.</p>	
3.	SVP	<p>Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen unter der Auflage bei einem anerkannten Professor/Gutachter einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät einer schweizerischen Hochschule, vorzugsweise ausserhalb des Kantons Bern, sei ein detaillierter Bericht betr. der Vereinbarkeit mit übergeordnetem eidgenössischen und kantonalen Recht einzuholen, der sich insbesondere darüber ausspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulässigkeit der Vorlage und der eingereichten Anträge hinsichtlich übergeordneten Rechts (insbesondere hinsichtlich Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit, Handels- und Gewerbefreiheit, GF) ▪ Prozessrisiken und Chancen für Stadt Bern und deren Steuerzahler bei Anfechtung (Vorlage und eingereichte Anträge) ▪ konkrete Verbesserungsvorschläge 	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
4.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen unter der Auflage die Vorlage dahingehend zu ändern, dass das Reglement nicht mehr gegen übergeordnetes eidgenössisches Recht verstösst.	
5.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen unter der Auflage die konkreten Auswirkungen der infolge der Annahme der Klimareglements in Prozent/Promille, resp. auf das Klima des Kantons, der Schweiz und des Weltklimas Aufschluss zu geben.	
6.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen unter der Auflage aufzuzeigen, inwieweit der Verzicht auf die Überbauung Viererfeld und Mittelfeld als Klimaschutzmassnahme zu einer Verbesserung des städtischen Klimas beitragen würde.	
7.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen unter der Auflage aufzuzeigen, inwieweit der Verzicht auf die Überbauung des Gaswerkareals als Klimaschutzmassnahme zu einer Verbesserung des städtischen Klimas beitragen würde.	
8.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen unter der Auflage aufzuzeigen, inwieweit der Verzicht auf die Fällung der geschützten Baumalleen Victoriastrasse zu einer Verbesserung des städtischen Klimas beitragen würde.	
9.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen unter der Auflage aufzuzeigen, inwieweit der Verzicht auf die Fällung der Bäume an der Schlosstrasse wegen Erstellung einer Veloroute zu	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		einer Verbesserung des städtischen Klimas beitragen würde.	
10.	GB/JA!	Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, wie eine städtische Mietpreiskontrolle bei (energetischen) Sanierungen in der Bauordnung (oder anderweitig in einem eigenen Reglement) verankert werden kann. Der Gemeinderat soll sich dabei auf die Erfahrungen in den Kantonen Genf und Waadt stützen.	Die Umsetzung des Klimareglements wird zu vielen energetischen Sanierungen führen. Damit diese sozialverträglich sind und nicht zu überteuerten Mieten führen, braucht es Gegenmassnahmen. Analog zum Schutz von Wohnraum bei Wohnungsknappheit (Art. 16a Bauordnung) könnte auch der Schutz vor überteuerten energetischen Sanierungen in der städtischen Bauordnung eigentümerverbindlich verankert werden.

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = durchgestrichen

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

<i>Klimareglement, KR neu</i>	Anträge
Art. 1 Grundsätze <i>¹ Die Stadt Bern setzt sich dafür ein, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen)¹ erreicht werden.</i>	FSU²: ¹ Die Stadt Bern setzt sich verbindlich dafür ein, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen) ³ erreicht werden. FDP/JF, Die Mitte⁴: ¹ Die Stadt Bern setzt sich dafür ein, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen) auf Stadtebene erreicht werden.

¹ SR 0.814.012

² **Begründung:** Der Art. 1 Abs. 4 lautet «Sie nimmt im Bereich des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion wahr.»; dem soll deutlich – verbindlich - Rechnung getragen werden.

³ SR 0.814.012

⁴ **Begründung:** Bern kann gutes Beispiel für eine in Sachen Klimaschutz progressive Stadt sein. Klimaschutz auf Kantons- und Bundesebene ist aber Sache der dafür zuständigen übergeordneten Behörden.

Klimareglement, KR neu	Anträge
<p>² Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Klimaziele auf ihrem eigenen Gebiet bis 2035 zu erreichen. Dabei achtet sie darauf, dass die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet nicht zur Erhöhung dieser Emissionen ausserhalb der Stadt führt.</p>	<p>FSU⁵: ² Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Klimaziele auf ihrem eigenen Gebiet spätestens bis 2035 zu erreichen. [...]</p> <p>GB/JA!⁶: ² Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Klimaziele auf ihrem eigenen Gebiet bis 2035 spätestens 2030 zu erreichen. Dabei achtet sie darauf, dass die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet nicht zur Erhöhung dieser Emissionen ausserhalb der Stadt führt.</p> <p>SVP: ² Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Klimaziele auf ihrem eigenen Gebiet bis 2035 2070 zu erreichen. Dabei achtet sie darauf, dass die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet nicht zur Erhöhung dieser Emissionen ausserhalb der Stadt führt.</p> <p>Eventualantrag SVP: ² Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Klimaziele auf ihrem eigenen Gebiet bis 2035 2055 zu erreichen. Dabei achtet sie darauf, dass die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet nicht zur Erhöhung dieser Emissionen ausserhalb der Stadt führt.</p>

⁵ **Begründung:** Das Jahr 2035 soll als Minimalziel statt nur als Ziel zur Erfüllung des Pariser Klimaübereinkommens verankert werden.

⁶ **Begründung:** Die Stadt Bern hat das CO2-Gesetz klar angenommen. Deshalb muss die Stadt in der Klimapolitik eine Vorbildfunktion einnehmen und rasch vorangehen. Zudem fällt in der Stadt nur ein Bruchteil der von der Stadtbevölkerung verursachten Treibhausgase an. Die Stadt Lausanne geht davon aus, dass 75% der von der Stadtbevölkerung verursachten Emissionen ausserhalb des Stadtgebiets anfallen. Für die Stadt Bern ist die Aufteilung ähnlich. Die Stadt Bern ist weder bei dem Nahrungsmittel noch bei den übrigen Gütern selbstversorgend. Deshalb soll die Stadt ab 2030 mehr Treibhausgase binden als freisetzen. Möglicher Handlungsspielraum liegt insbesondere im klimapositiven Bauen. Zusätzlich wurde 2019 das Postulat «CO2 Neutralität bis 2030» im SR als erheblich erklärt.

Klimareglement, KR neu	Anträge
	FSU⁷: ² [...] Dabei verpflichtet sie sich, darauf zu achten sie darauf, dass die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet nicht zur Erhöhung dieser Emissionen ausserhalb der Stadt führt.
	FSU⁸: Art. 1 Abs. 2 ^{bis} ^{2bis} Sie strebt in Bezug auf ausserhalb der Stadt verursachte oder von der Stadt finanzierte Emissionen eine klimaneutrale Kreislaufwirtschaft sowie klimaverträgliche Finanzinvestitionen an. SP/JUSO⁹: Art. 1 Abs. 2 ^{bis} ^{2bis} Sie strebt eine Kreislaufwirtschaft sowie klimaverträgliche Finanzinvestitionen an.
³ Sie verzichtet nach Möglichkeit auf den Erwerb von Zertifikaten zur Kompensation von Treibhausgasemissionen.	GLP/JGLP¹⁰: ³ Sie verzichtet nach Möglichkeiten auf den Erwerb von Zertifikaten zur Kompensation von Treibhausgasemissionen. Der Erwerb von Zertifikaten zur Kompensation von Treibhausgasemissionen ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Die Stadt Bern stellt dabei sicher, dass die erworbenen Zertifikate den höchsten verfügbaren Umwelt- und Sozial Standards entsprechen und jegliche Doppelzählungen ausgeschlossen werden. Der Gemeinderat erarbeitet Richtlinien zur Identifikation der Ausnahmefälle.

⁷ **Begründung:** Der Art. 1 Abs. 4 lautet «Sie nimmt im Bereich des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion wahr»; dem soll deutlich Rechnung getragen werden. Diese Formulierung lässt immer noch genügend ökonomischen Spielraum.

⁸ **Begründung:** Ohne Einbezug der grauen Emissionen im Sinne einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft und ohne klimaverträglich bewirtschaftete Finanzanlagen und Vermögen werden die stadteigenen Bemühungen zum Klimaschutz auf indirektem Weg unterlaufen. Zudem sind klimaneutrale Finanzanlagen ein zentrales Anliegen im Pariser Klimaübereinkommen.

⁹ **Begründung:** Eine Kreislaufwirtschaft zielt in erster Linie darauf ab, die Ressourcen am Ort des Konsums in einem hochwertigen Zyklus zu halten. Daher ist der Verweis auf «ausserhalb der Stadt» etwas verwirrend und nicht nötig, denn alle Ressourceninputs werden für die Kreislaufbetrachtung miteinbezogen. Gleichzeitig sind Finanzinvestitionen so vorzunehmen, dass sie die notwendige Transformation und Dekarbonisierung unterstützen (und z.B. keine Investitionen in nicht-erneuerbare Energie erfolgen).

¹⁰ **Begründung:** Lieber Zertifikate kaufen und am Absenkpfad festhalten als die Ziele nicht zu erreichen. Sogar der IPCC sagt wir brauchen für die Lösung Negativ-Technologien und dafür braucht es auch einen Zertifikatshandel.

Klimareglement, KR neu	Anträge
	<p>GB/JA¹¹: ³Sie verzichtet nach Möglichkeiten auf den Erwerb von Zertifikaten zur Kompensation von Treibhausgasemissionen. Der Gemeinderat kann für eine beschränkte Dauer für EWB Ausnahmen vorsehen. Die Stadt Bern stellt dabei sicher, dass die erworbenen Zertifikate den höchsten verfügbaren Umwelt- und Sozialstandards entsprechen und jegliche Doppelzählungen ausgeschlossen werden.</p>
<p>⁴ Sie nimmt im Bereich des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion wahr.</p>	
<p>⁵ Sie trifft Massnahmen zur Anpassung an die Klimaveränderung.</p>	<p>FSU¹²: ⁵ Sie trifft relevante Massnahmen zur Anpassung an die Klimaveränderung, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt sind.</p>
<p>Art. 2 Absenkpfade ¹ Die gesamthaften territorialen Treibhausgasemissionen der Stadt Bern, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bis 2025: 3.14 Tonnen b. bis 2031: 1.86 Tonnen c. bis 2035: 1.00 Tonnen d. bis 2041: 0.60 Tonnen 	<p>GB/JA¹³: ¹ Die gesamthaften territorialen Treibhausgasemissionen der Stadt Bern, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bis 2025 2023: 3.14 Tonnen b. bis 2034 2025: 1.86 Tonnen c. bis 2035 2027: 1.00 Tonnen d. bis 2044 2029: 0.60 Tonnen <p>² Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Wärme, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bis 2025 2023: 1.77 Tonnen b. bis 2034 2025: 1.04 Tonnen

- ¹¹ **Begründung:** Den Ausführungen des Gemeinderats ist zu entnehmen, dass einzig die EWB allenfalls auf Zertifikate zurückgreifen können soll. Damit keine Missverständnisse entstehen, soll dies explizit im Reglement so aufgeführt werden. Die Ausnahme soll zeitlich beschränkt sein, da EWB momentan während des Betriebs des Gas- und Dampfkombikraftwerkes darauf angewiesen ist, die Emissionen kompensieren zu können. Anschliessend soll das Gas- und Dampfkombikraftwerk jedoch durch eine neue Technologie ersetzt werden.
- ¹² **Begründung:** Das Ziel Netto 0 2045 verlangt ein starkes Reglement; so aufgrund des Art. 1 Abs. 4. Die Wirksamkeit der Massnahmen müssen wissenschaftlich belegt sein, damit das vorliegende Reglement griffig ist und zum Ziel führt.
- ¹³ **Begründung:** Die Ziele des Klimaübereinkommens von Paris müssen bis 2030 erreicht werden (Antrag 1). Die Ziele des Übereinkommens streben Netto Null an. Da die Stadt Bern bis 2030 wahrscheinlich keine grosse Menge an Emissionen mit Senken kompensieren kann, sollen auch die Absenkpfade, welche Bruttoemissionen behandeln, auf 2030 angepasst werden.

Klimareglement, KR neu	Anträge
	<p>c. bis 2035 2027: 0.56 Tonnen d. bis 2044 2029: 0.34 Tonnen</p> <p>3 Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Mobilität, gemessen in CO2-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt:</p> <p>a. bis 2025 2023: 0.54 Tonnen b. bis 2034 2025: 0.32 Tonnen c. bis 2035 2027: 0.17 Tonnen d. bis 2044 2029: 0.10 Tonnen</p> <p>Eventualantrag GB/JA!¹⁴:</p> <p>¹ Die gesamthaften territorialen Treibhausgasemissionen der Stadt Bern, gemessen in CO2-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt:</p> <p>a. bis 2025 2024: 3.14 Tonnen b. bis 2034 2026: 1.86 Tonnen c. bis 2035 2028: 1.00 Tonnen d. bis 2044 2030: 0.60 Tonnen</p> <p>2 Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Wärme, gemessen in CO2-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt:</p> <p>a. bis 2025 2024: 1.77 Tonnen b. bis 2034 2026: 1.04 Tonnen c. bis 2035 2028: 0.56 Tonnen d. bis 2044 2030: 0.34 Tonnen</p> <p>3 Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Mobilität, gemessen in CO2-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt:</p> <p>a. bis 2025 2024: 0.54 Tonnen b. bis 2034 2026: 0.32 Tonnen c. bis 2035 2028: 0.17 Tonnen d. bis 2044 2030: 0.10 Tonnen</p>

¹⁴ **Begründung:** Der Art. 1 Abs. 2 vom Gemeinderat fordert, dass die Ziele des Klimaübereinkommens von Paris bis 2035 erreicht werden. Die Ziele des Übereinkommens streben Netto Null an. Da die Stadt Bern bis 2035 wahrscheinlich nicht 1 Tonne CO2 eq mit Senken kompensieren kann, sollen auch die Absenkpfade, welche Bruttoemissionen behandeln, auf 2035 angepasst werden.

Klimareglement, KR neu	Anträge
<p>² Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Wärme, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt:</p> <p>a. bis 2025: 1.77 Tonnen b. bis 2031: 1.04 Tonnen c. bis 2035: 0.56 Tonnen d. bis 2041: 0.34 Tonnen</p>	<p>GB/JA¹⁵: ² Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Wärme, [...] 0.34 Tonnen Die Kühlung ist in den Sektor Wärme einzubeziehen.</p> <p>SVP: ² Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Wärme, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt: a. bis 2025: 1.77 Tonnen b. bis 2031: 1.04 Tonnen c. bis 2035: 0.56 Tonnen d. bis 2041: 0.34 Tonnen</p>
<p>³ Die territorialen Treibhausgasemissionen des Sektors Mobilität, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden wie folgt abgesenkt:</p> <p>a. bis 2025: 0.54 Tonnen b. bis 2031: 0.32 Tonnen c. bis 2035: 0.17 Tonnen d. bis 2041: 0.10 Tonnen</p>	
<p>⁴ Spätestens ab 2045 sollen auf dem ganzen Stadtgebiet weniger Treibhausgase freigesetzt werden, als hier gebunden werden können.</p>	<p>FSU¹⁶: ⁴ Spätestens ab 2045 sollen auf dem ganzen Stadtgebiet weniger Treibhausgase freigesetzt werden, als hier gebunden werden können. Es wird angestrebt, dass dieses Ziel bereits 2035 erreicht wird, insbesondere, wenn sich das regulatorische und das technologische Umfeld, das ausserhalb des Einflussbereichs der Stadt liegt, günstig entwickelt.</p>

¹⁵ **Begründung:** Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft die Kühlung (für Gebäude, Serverräume, etc) an Wichtigkeit zunimmt. Dementsprechend ist die Reduktion der durch Kühlung verursachten Emissionen, sowie eine grosse Energieeffizienz notwendig. Der Vollständigkeit halber soll deshalb Kühlung im Sektor Wärme miteingerechnet werden.

¹⁶ **Begründung:** Aufgrund der deutlichen Resultate bei mehreren Volksabstimmungen ist zu vermuten, dass die Stadtbevölkerung auch einen viel früheren Zeitpunkt zur Erreichung des Netto-Null-Ziels mittragen würde. Um zu vermeiden, dass jetzt eine Diskussion über entfernt liegende Ziele aufkommt und damit die aufgegleisten Massnahmen mit den Akteuren neu verhandelt werden müssen (was sich gerade auch im Hinblick auf die tatsächlichen CO₂-Emissionen letztlich kontraproduktiv auswirken dürfte), soll wenigstens dieses grundsätzliche Bekenntnis zum Jahr 2035 aufgenommen werden.

Klimareglement, KR neu	Anträge
	<p>GB/JA!¹⁷: ⁴ Spätestens ab 2045 2030 sollen auf dem ganzen Stadtgebiet weniger Treibhausgase freigesetzt werden, als hier gebunden werden können.</p> <p>Eventualantrag GB/JA!¹⁸: ⁴ Spätestens ab 2045 2035 sollen auf dem ganzen Stadtgebiet weniger Treibhausgase freigesetzt werden, als hier gebunden werden können.</p>
	<p>GB/JA!¹⁹: ⁵ Die Absenkpfade sind regelmässig zu evaluieren und falls nötig den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.</p> <p>AL: ⁵ Die Gesamtheit der (grauen) Emissionen, die von den Berner*innen ausserhalb des Stadtgebiets verursacht werden, müssen mangels anderer Beeinflussbarkeit ab 2030 vollständig mit Kompensationszertifikaten ausgeglichen werden.</p>
<p>Art. 3 Interessenabwägung ¹ Bei der Umsetzung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen ist auf die weiteren Anliegen des Umweltschutzes sowie auf die Interessen der Gesellschaft und Wirtschaft Rücksicht zu nehmen. ² Bei Gleichwertigkeit der tangierten öffentlichen Interessen haben die Klimaschutzmassnahmen Vorrang.</p>	<p>GB/JA!²⁰: Art 3 Abs. 1 ¹ Bei der Umsetzung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen ist auf die weiteren Anliegen des Umweltschutzes, der Biodiversität sowie auf [...]</p>

¹⁷ **Begründung:** Siehe Begründung Antrag betreffend Art. 1 Abs. 2 von GB/JA!.

¹⁸ **Begründung:** Der Art. 1 Abs. 2 vom Gemeinderat fordert, dass die Ziele des Klimaübereinkommens von Paris bis 2035 erreicht werden. Die Ziele des Übereinkommens streben Netto Null an. Dementsprechend muss auch Art. 2 Abs. 4 angepasst werden.

¹⁹ **Begründung:** Die Ziele des Klimaübereinkommens in Paris basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand der Wissenschaft. Der neuste Bericht des IPCC hat jedoch gezeigt, dass die Grenze von 1.5° Erwärmung bereits früher überschritten werden könnte als bisher angenommen. Die Absenkpfade müssen deshalb bei Neuveröffentlichungen von IPCC- und nationalen Berichten neu evaluiert und falls nötig angepasst werden.

²⁰ **Begründung:** Die Klimakrise wird begleitet von einer Krise der Biodiversität. Nicht jede Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahme dient auch der Biodiversität. Damit die Massnahmen nicht auf Kosten der Biodiversität umgesetzt werden, muss diese hier explizit genannt werden.

Klimareglement, KR neu	Anträge
	<p>GB/JA!²¹: Art 3 Abs. 1 [...] sowie und , auf die Interessen der Gesellschaft und soweit möglich die Wirtschaft Rücksicht zu nehmen.</p> <p>GB/JA!²²: Art 3 Abs. 1 [...] Wirtschaft Rücksicht zu nehmen. Als Massstab gilt dabei die suffiziente Gesellschaft, welche die Lebensqualität fördert, aber auf die Anhäufung materieller Güter verzichtet.</p> <p>SP/JUSO²³: ² Bei Gleichwertigkeit der tangierten öffentlichen Interessen haben die Klimaschutzmassnahmen Vorrang. Dies gilt auch für den Denkmalschutz.</p> <p>SVP: Art. 3 Interessenabwägung ¹ Bei der Umsetzung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen ist auf die weiteren Anliegen des Umweltschutzes sowie auf die Interessen der Gesellschaft und Wirtschaft Rücksicht zu nehmen. ² Bei Gleichwertigkeit der tangierten öffentlichen Interessen haben die Klimaschutzmassnahmen Vorrang. Das übergeordnete Recht sowie die verfassungsmässig garantierten Rechte diesen Bestimmungen vor.</p> <p>Eventualantrag SVP: Art. 3 Interessenabwägung</p>

²¹ **Begründung:** Dieser Artikel wurde nach der Vernehmlassung abgeschwächt, so dass der Wirtschaft nun mehr Priorität eingeräumt wird. Das ist nicht im Sinne des Klimaschutzes. Wir fordern eine Priorisierung wie sie in der ursprünglichen Version des Reglements vorgesehen war.

²² **Begründung:** Die Berücksichtigung der Wirtschaft soll nicht heissen, dass endloses wirtschaftliches Wachstum dem Klimaschutz gleichgestellt wird. Stattdessen soll das Ziel eine suffiziente Gesellschaft sein, in der die Lebensqualität gefördert wird und nicht eine Anhäufung von materiellen Gütern als oberstes Ziel gilt.

²³ **Begründung:** Insbesondere bei Klimaanpassungsmassnahmen, wie bspw. der Entsiegelung von Flächen, muss eine sorgfältige Interessensabwägung zwischen Klima- und Denkmalschutz vorgenommen werden.

Klimareglement, KR neu	Anträge
	<p>¹ Bei der Umsetzung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen ist auf die weiteren Anliegen des Umweltschutzes sowie auf die Interessen der Gesellschaft und Wirtschaft Rücksicht zu nehmen.</p> <p>² Bei Gleichwertigkeit der tangierten öffentlichen Interessen haben die Klimaschutzmassnahmen Vorrang.</p> <p>Die verfassungsmässig garantierten Rechte (Eigentum/Verfassungsgarantie) gehen vor.</p> <p>SVP: ⁴ Die verfassungsmässig geschützten Rechte, wie Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit (Handels- und Gewerbefreiheit) geniessen in jedem Fall Vorrang.</p>
	<p>SVP: Art. 3bis Das Viererfeld/Mittelfeld werden aus Gründen des Klimaschutzes nicht überbaut.</p> <p>SVP: Art. 3bis Das Gaswerkareal wird aus Gründen des Klimaschutzes nicht überbaut.</p> <p>SVP: Art. 3bis Die Bäume an der Viktoriastrasse werden aus Gründen des Klimaschutzes nicht gefällt.</p> <p>SVP: Art. 3bis Die Bäume an der Schlosstrasse werden aus Gründen des Klimaschutzes nicht gefällt.</p>
Art. 4 Umsetzung Energie- und Klimastrategie	<p>GFL/EVP²⁴: Art. 4 Umsetzung Energie- und Klimastrategie</p>

²⁴ **Begründung:** Im Titel ist das Wort "Umsetzung" zu streichen. (neu: "Energie- und Klimastrategie"). Es geht nicht nur um die Umsetzung, sondern auch um die rechtliche Grundlage der Energie- und Klimastrategie.

Klimareglement, KR neu	Anträge
<p>¹ Zur Erreichung der Ziele des Artikels 2 ist vorab die Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats umzusetzen.</p>	<p>GFL/EVP²⁵: ¹ Der Gemeinderat erarbeitet eine Energie- und Klimastrategie. Sie enthält geeignete Massnahmen zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Reglements. [Bisherige Formulierung streichen]</p> <p>SVP: Art. 4 ¹ [Absatz streichen] ² [Absatz streichen] ³ Die Stadt kann zur Zielerreichung insbesondere folgende Instrumente einsetzen: a. Entwicklungs- und Raumplanung; b. Verkehrsplanung; c. Gestaltung des öffentlichen Raums; d. Finanzhilfen, Lenkungs- und Förderabgaben; e. Bewirtschaftung des städtischen Finanz- und Verwaltungsvermögens; f. Eignerstrategien oder Einflussnahme in Aufsichtsgremien bei ihren öffentlich-rechtlichen Anstalten (ewb, BERNMOBIL, PVK); g. Auflagen und Bedingungen bei der Erteilung von Bewilligungen, bei Gebührenbefreiungen, bei der Gewährung von Subventionen und bei der öffentlichen Auftragsvergabe (Beschaffung); h. Entwicklung von Rahmenbedingungen für einen klimafreundlichen Wirtschaftsstandort Bern; i. Schaffung von Anreizen zum klimaschonenden Konsum bzw. zur Konsumreduktion; j. Unterstützung von Pilotprojekten; k. Informationsplattformen, Beratungsangebote, Umweltbildung; l. Wahrnehmung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand.</p>

²⁵ **Begründung:** Das Klimareglement soll explizit die Grundlage der künftigen Energie- und Klimastrategie sein, und der Gemeinderat soll einen Auftrag zu deren Erarbeitung erhalten. Die Massnahmen zur Umsetzung der Strategie sollen auf die Ziele des gesamten Klimareglements (nicht nur auf Artikel 2) abgestimmt sein und sollen daher einen Teil der Energie- und Klimastrategie bilden.

Klimareglement, KR neu	Anträge
	<p>FSU²⁶: ¹ Zur Erreichung der Ziele des Artikels 2 ist vorab die Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats umzusetzen. Die Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats enthält geeignete Massnahmen zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Reglements.</p> <p>FDP/JF, Die Mitte²⁷: ¹ Zur Erreichung der Ziele des Artikels 2 ist vorab die Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats umzusetzen erarbeitet der Gemeinderat eine Energie- und Klimastrategie.</p>
<p>² Mit der Energie- und Klimastrategie sollen auf dem Stadtgebiet insbesondere folgende Ziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. kontinuierliche Reduktion des Wärmeverbrauchs; b. Erhöhung der Energieeffizienz beim Wärme- und Stromverbrauch sowie bei der Mobilität; c. deutliche Steigerung des Anteils an erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch; d. Reduktion des Verbrauchs fossiler Treibstoffe; e. Treffen von Massnahmen zur Klimaanpassung; f. Reduktion der grauen Emissionen. 	<p>FSU²⁸: Art 4. Abs. 2e: e. Treffen von Massnahmen zur Klimaanpassung, um die hohe Lebensqualität in der Stadt Bern beizubehalten;</p> <p>GB/JA²⁹: Art 4 Abs. 2 ² Mit der Energie- und Klimastrategie sollen auf dem Stadtgebiet insbesondere folgende Ziele erreicht werden: [...] f. Reduktion der grauen Emissionen-; g. Fördern einer nachhaltigen Ernährung.</p> <p>Eventualantrag zu Antrag SVP Art. 4 Abs. 1, 2 und 3: Art. 4</p>

²⁶ **Begründung:** Die Verknüpfung von Klimareglement und Energie- und Klimastrategie ist mit der aktuellen Formulierung unklar: das übergeordnete Reglement des Stadtrats würde so auf einem Bericht des Gemeinderats basieren, was sowohl systematisch wie auch bezüglich Transparenz und Verständlichkeit nicht sinnvoll ist. Die Massnahmen zur Strategie müssen auf dem Klimareglement basieren. Die Massnahmen sind auf die Ziele des gesamten Reglements, nicht nur gemäss Artikel 2 abzustimmen.

²⁷ **Begründung:** Das Klimareglement soll Grundlage für die Bestrebungen der Stadt Bern sein, damit sie die Ziele des Klimaübereinkommens erreicht. Deshalb muss das Klimareglement auch Grundlage für die entsprechende Strategie des Gemeinderats sein.

²⁸ **Begründung:** In heissen Sommern sterben immer mehr (vor allem ältere und kranke) Menschen wegen der steigenden Temperaturen. Ein Vermerk auf die Lebensqualität verschärft deshalb den Artikel sinnvoll und gibt dem Ziel eine konkretere Ausrichtung.

²⁹ **Begründung:** Ein wesentlicher Teil von Treibhausgasemissionen wird aktuell durch die Produktion und Transport von Nahrungsmitteln im In- und Ausland verursacht.

Klimareglement, KR neu	Anträge
	<p>² Mit der Energie- und Klimastrategie sollen auf dem Stadtgebiet insbesondere folgende Ziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. kontinuierliche Reduktion des Wärmeverbrauchs; b. Erhöhung der Energieeffizienz beim Wärme- und Stromverbrauch sowie bei der Mobilität; c. deutliche Steigerung des Anteils an erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch; d. Reduktion des Verbrauchs fossiler Treibstoffe; e. Treffen von Massnahmen zur Klimaanpassung; f. Reduktion der grauen Emissionen.
<p>³ Die Stadt kann zur Zielerreichung insbesondere folgende Instrumente einsetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Entwicklungs- und Raumplanung; b. Verkehrsplanung; c. Gestaltung des öffentlichen Raums; d. Finanzhilfen, Lenkungs- und Förderabgaben; e. Bewirtschaftung des städtischen Finanz- und Verwaltungsvermögens; f. Eignerstrategien oder Einflussnahme in Aufsichtsgremien bei ihren öffentlich-rechtlichen Anstalten (ewb, BERNMOBIL, PVK); g. Auflagen und Bedingungen bei der Erteilung von Bewilligungen, bei Gebührenbefreiungen, bei der Gewährung von Subventionen und bei der öffentlichen Auftragsvergabe (Beschaffung); h. Entwicklung von Rahmenbedingungen für einen klimafreundlichen Wirtschaftsstandort Bern; i. Schaffung von Anreizen zum klimaschonenden Konsum bzw. zur Konsumreduktion; j. Unterstützung von Pilotprojekten; k. Informationsplattformen, Beratungsangebote, Umweltbildung; 	<p>SP/JUSO³⁰: Art. 4 Abs. 3 Bst. h. h. Entwicklung von Rahmenbedingungen für einen klimafreundlichen Wirtschaftsstandort Bern zur Realisierung der Kreislaufwirtschaft.</p>

³⁰ **Begründung:** Bei der Zielerreichung muss die Kreislaufwirtschaft explizit erwähnt werden, um die Dimension des nachhaltigen Ressourcenverbrauchs mit konkreten Klimamassnahmen zusammenzudenken. Denn nur eine Transformation hin zu geschlossenen Kreisläufen in der Produktion und im Konsum leistet (mittels Recyclings, Upcyclings etc.) einen massgeblichen Beitrag zur Dekarbonisierung und zur Erreichung der Klimaziele.

Klimareglement, KR neu	Anträge
I. Wahrnehmung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand.	
	GB/JA! ³¹ : Art. 4 Abs. 4 ⁴ Die Stadt führt ein jährliches Klimabudget ein.
Art. 5 Verminderung der grauen Emissionen Die Stadt sorgt dafür, dass sie Güter für den eigenen Bedarf beschafft, bei deren Herstellung, Transport, Lagerung und Entsorgung möglichst wenig Treibhausgase emittiert werden.	FSU ³² : Die Stadt sorgt dafür, dass sie Güter für den eigenen Bedarf beschafft, bei deren Herstellung, Transport, Lagerung und Entsorgung möglichst wenig Treibhausgase emittiert werden. Gleiches fordert sie auch von allen Partner*innen, mit denen sie einen Leistungsvertrag abschliesst. SP/JUSO ³³ : Verminderung der grauen Emissionen und dem grauen Energieverbrauch Die Stadt sorgt dafür, dass sie Güter für den eigenen Bedarf beschafft, bei deren Herstellung, Transport, Lagerung und Entsorgung möglichst wenig Treibhausgase emittiert werden und der Energieverbrauch minimal gehalten wird. GB/JA! ³⁴ :

³¹ **Begründung:** Das CO₂eq-Budget ist ein Planungsinstrument, mit dem die Menge an freigesetzten Treibhausgasen pro Sektor bereits im Voraus definiert werden kann. Dies ist notwendig, um den Absenkpfad einhalten zu können. Es reicht nicht, im Nachhinein zu überprüfen, wie viel CO₂eq in der Stadt emittiert wurden. Analog zu einem Finanzbudget soll die Stadt ein Klimabudget führen, mit dem für das kommende Jahr definiert wird, in welchen Sektoren wie viel CO₂eq emittiert wird und welche Massnahmen zu einer Reduktion der Emissionen führen. Analog zum Absenkpfad wird die verfügbare Menge an Emissionen jährlich kleiner. Ohne ein Emissionsbudget ist es nicht möglich, die Summe aller Vorlagen auf ihre Klimaverträglichkeit zu prüfen oder Geschäfte zu priorisieren. Die "Vereinbarkeit mit den Zielen des vorliegenden Reglements" kann nicht für ein einzelnes Geschäft beurteilt werden, ohne alle anderen Geschäfte miteinzubeziehen. Der Stadtrat hat einem Klimabudget am 20.5.21 bereits als Postulat zugestimmt.

³² **Begründung:** Die Vermeidung von grauen Emissionen ist zentral bei der Erreichung der Klimaziele. Es ist essenziell, dass Emissionen nicht einfach an andere Orte verlagert und dann in Form von grauer Energie in die Stadt importiert werden. Deshalb muss der Artikel ergänzt werden.

³³ **Begründung:** Ein nachhaltiges Management entlang der Wertschöpfungskette für Produktion und Konsum von Gütern und Dienstleistungen muss den Energieverbrauch vollumfänglich miteinbeziehen. Nachhaltige Transformation setzt die Optimierung der Ressourcen inkl. Energie entlang der gesamten Wertschöpfungskette voraus.

³⁴ **Begründung:** Im Unterschied zum FSU-Antrag 5. Abs 1 verlangt dieser Antrag, dass die Stadt Bern auch Partner*innen, die von einer Gebührenbefreiung etc. profitieren, zu einer nachhaltigen Beschaffung auffordert.

Klimareglement, KR neu	Anträge
	<p>Art 5 Abs 1 ¹ Die Stadt sorgt dafür, dass sie Güter für den eigenen Bedarf beschafft, bei deren Herstellung, Transport, Lagerung und Entsorgung möglichst wenig Treibhausgase emittiert werden. <i>Gleiches fordert sie auch von allen Partner*innen, mit denen sie einen Leistungsvertrag abschliesst, die eine Gebührenbefreiung der Stadt erhalten oder über welche die Stadt auf eine anderweitige Art Einfluss hat.</i></p> <p>GB/JA!³⁵: Art 5 Abs 2 ² <i>Zur Reduktion der grauen Emissionen entwickelt der Gemeinderat eine Kreislaufwirtschaftsstrategie und legt sie dem Stadtrat zur Genehmigung vor.</i></p> <p>GB/JA!³⁶: Art. 5 Abs. 3: ³ <i>Die Stadt Bern erstellt alle zwei Jahre nach bestverfügbarer Methode eine Schätzrechnung der grauen Emissionen, die durch Wirtschaft und Haushalte der Stadt (Bauwesen, Konsum von Gütern, Ernährung etc.) verursacht werden. Sie verwendet Erkenntnisse daraus für Massnahmenentwicklung in der Energie- und Klimastrategie und der Kreislaufwirtschaftsstrategie.</i></p> <p>Eventualantrag GB/JA!³⁷: Art. 5 Abs. 3 ³ <i>Die Stadt Bern erstellt alle sechs Jahre nach bestverfügbarer Methode eine Schätzrechnung der grauen Emissionen, die durch Wirtschaft und Haushalte der Stadt (Bauwesen, Konsum von Gütern, Ernährung etc.) verursacht werden. Sie verwendet</i></p>

³⁵ **Begründung:** Eine Kreislaufwirtschaftsstrategie soll dazu führen, dass die Ressourcen geschont werden und weniger graue Emissionen verursacht werden.

³⁶ **Begründung:** Zu den von der Berner Stadtbevölkerung verursachten grauen Emissionen ist bisher nur wenig bekannt. Damit sichergestellt ist, dass die Klimaschutzmassnahmen nicht zu einer Verlagerung der Emissionen führen, müssen diese regelmässig erhoben bzw. abgeschätzt werden.

³⁷ **Begründung:** Siehe Begründung 1 zu Abs. 3.

Klimareglement, KR neu	Anträge
	<p>Erkenntnisse daraus für Massnahmenentwicklung in der Energie- und Klimastrategie und der Kreislaufwirtschaftsstrategie.</p> <p>GB/JA!³⁸: Art. 5 Abs. 4 ⁴ Beim Abwägen von Varianten von Umbauten, Renovationen und Neubauten von städtischen Gebäuden nimmt die Vermeidung von grauen Emissionen einen hohen Stellenwert ein.</p> <p>GB/JA!³⁹: Art. 5 Abs. 5 ⁵ Der Gemeinderat schafft Anreize damit Privatpersonen und Unternehmen ihre grauen Emissionen vermindern.</p>
	<p>FSU⁴⁰: Art. 5^{bis} Klimaverträgliche Finanzanlagen ¹ Die Stadt legt ihre Finanzanlagen klimaverträglich an und überprüft ihre Investitionsentscheide mit dem 1.5-Grad-Ziel des Klimaübereinkommens von Paris. ² Sie setzt sich dafür ein, dass die städtische Personalvorsorgekasse gezielte Schritte zur kontinuierlichen Dekarbonisierung ihres Wertschriftenportfolios unternimmt und die Klimaverträglichkeit ihres Anlageportfolios jährlich misst und veröffentlicht.</p> <p>GB/JA!⁴¹:</p>

³⁸ **Begründung:** Umbauten, Renovationen und Neubauten sollen möglichst klimaneutral erfolgen. Nebst den bisherigen Kriterien sind deshalb auch die grauen Emissionen stark zu gewichten.

³⁹ **Begründung:** Viele graue Emissionen der Bevölkerung können nicht direkt von der Stadt beschränkt werden. Die Stadt soll deshalb Anreize setzen, damit Privatpersonen und Unternehmen klimaneutral handeln.

⁴⁰ **Begründung:** Nicht nur die Stadt inkl. ihren selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen (insbesondere ewb und BernMobil), sondern auch die PVK hat mit ihren Finanzanlagen von rund 2500 Mio. Franken einen sehr grossen Einfluss auf indirekt verursachte Emissionen. Sie muss ihrer Verantwortung nachkommen, etwa indem sie Massnahmen gemäss dem interfraktionellen Postulat «Klimastrategie für die Personalvorsorgekasse» (2018.SR.000074) umsetzt.

⁴¹ **Begründung:** Im Unterschied zum FSU-Antrag Art. 5bis Abs 1 verlangt dieser Antrag, dass die Stadt auch ihre Kredite klimaverträglich vergibt. Zusätzlich soll die Stadt Bern sicherstellen, dass die Personalvorsorgekasse ihr Wertschriftenportfolio klimaneutral anlegt.

Klimareglement, KR neu	Anträge
	Art. 5bis Abs. 1 Art. 5^{bis} Klimaverträgliche Finanzanlagen ¹ Die Stadt legt ihre Finanzanlagen klimaverträglich an und überprüft ihre Investitionsentscheide und Kreditvergaben auf ihre Konformität mit dem 1.5-Grad-Ziel des Klimaübereinkommens von Paris. ² Sie stellt sicher, dass die städtische Personalvorsorgekasse gezielte Schritte zur kontinuierlichen Dekarbonisierung ihres Wertschriftenportfolios unternimmt und die Klimaverträglichkeit ihres Anlageportfolios jährlich misst und veröffentlicht.
Art. 6 Zusammenarbeit ¹ Die Stadt arbeitet zur Erreichung der Ziele des Klimaübereinkommens von Paris und dieses Reglements mit dem Bund, dem Kanton und anderen Gemeinden, mit der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft, der Wirtschaft und internationalen Netzwerken zusammen. ² Insbesondere unterstützt und verstärkt sie bestehende Massnahmen auf Bundes-, Kantons- und regionaler Ebene.	SP/JUSO⁴²: ³ Sie unterstützt die Aktivitäten der Zivilgesellschaft zur Entfaltung von Sharing Economy-Ansätzen und von sozialer Innovation.
Art. 7 Entwicklungszusammenarbeit ¹ Die Stadt setzt den gleichen Betrag, den sie für die Entwicklungszusammenarbeit gemäss Artikel 19 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998⁴³	GFL/EVP⁴⁴: [bisheriger Art. 7 ersetzen durch:] Art. 7 Projekte im Rahmen der geografischen Klimagerechtigkeit»

⁴² **Begründung:** Ohne die Aktivitäten und die Kreativität der Zivilgesellschaft in Form von zivilgesellschaftlichen Initiativen sind die Klimaziele und die Dekarbonisierung nicht zu erreichen. Demzufolge müssen zivilgesellschaftliche Akteure und ihre sozialen Innovationen (z.B. Sharing Economy-Aktivitäten) unterstützt werden.

⁴³ SSSB 101.1

⁴⁴ **Begründung:** Im Gegensatz zum Antrag des Gemeinderats wünschen wir einen Artikel, der auf der Handlungsebene statt auf der Finanzierungsebene basiert. Zu 1: Angesichts der Dringlichkeit des weltweiten Klimaschutzes und der historischen Verantwortung, die die Industrienationen und auch die Stadt Bern für die heutige Notsituation tragen, ist die Unterstützung der ärmeren Länder, die am stärksten von den Klimaveränderungen betroffen sind, nicht nur ein Gebot der Fairness, sondern auch im eigenen Interesse. Im Vergleich zur Stadt Bern haben bestimmte andere Lebensorte besonders schlechte Chancen, die Folgen der Klimaveränderungen tragen zu können, und sie sollen daher punktuell unterstützt werden (geografische Klimagerechtigkeit). Zu 2: Die Projekte sollen möglichst direkt umgesetzt bzw. unterstützt werden. Die Kriterien sollen niederschwellig sein und langfristige Zusammenarbeiten ermöglichen, die schliesslich zu einer erwiesenen Wirkung beitragen; sie dienen auch der Qualitätssicherung, damit die gesprochenen Mittel im Sinne der Klimagerechtigkeit eingesetzt werden.

Klimareglement, KR neu	Anträge
<p><i>budgetiert, für Klimaschutz- oder Klimaanpassungsprojekte in Entwicklungsländern ein.</i></p> <p><i>² Der Gemeinderat erarbeitet Richtlinien, nach denen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte in Entwicklungsländern unterstützt werden.</i></p>	<p><i>¹ Die Stadt setzt konkrete Projekte in Ländern um, welche besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind oder sie unterstützt solche Projekte. Die entsprechenden Ressourcen werden jährlich budgetiert und in die Aufgaben- und Finanzplanung aufgenommen.</i></p> <p><i>² Der Gemeinderat erarbeitet Kriterien, nach denen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte umgesetzt oder unterstützt werden.</i></p> <p>FDP/JF⁴⁵: <i>Art. 7 — Entwicklungszusammenarbeit</i></p> <p><i>¹ Die Stadt setzt den gleichen Betrag, den sie für die Entwicklungszusammenarbeit gemäss Artikel 19 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998⁴⁶ budgetiert, für Klimaschutz- oder Klimaanpassungsprojekte in Entwicklungsländern ein.</i></p> <p><i>² Der Gemeinderat erarbeitet Richtlinien, nach denen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte in Entwicklungsländern unterstützt werden.</i></p> <p>GB/JA⁴⁷: Art. 7 Abs. 1</p> <p><i>¹ Die Stadt setzt den gleichen Betrag, den sie für die Entwicklungszusammenarbeit gemäss Artikel 19 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 budgetiert,</i></p>

⁴⁵ **Begründung:** Die Stadt Bern soll sich auf ihrem Stadtgebiet dafür einsetzen, dass die Ziele des Klimaübereinkommens erreicht werden. Weitergehende Entwicklungszusammenarbeit fällt in die Zuständigkeit des Kantons bzw. des Bundes. Im Übrigen unterstützt die Stadt Bern Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe mit jährlich CHF 180'000. Wennschon müssten diese Mittel für lokalen Klimaschutz eingesetzt werden, da der Effekt kontrolliert werden könnte und mit weniger Nebenkosten verbunden wäre. Allein der mit dem Einsatz der Mittel im Ausland einhergehende administrative Aufwand würde wohl einen Grossteil der CHF 180'000 eff ektlos beanspruchen.

⁴⁶ SSSB 101.1

⁴⁷ **Begründung:** Im Moment sind die Hauptverursacher*innen der Klimakrise wenig bis gar nicht davon betroffen. Die am stärksten betroffenen Menschen tragen oft bedeutend weniger zur Klimakrise bei. Dementsprechend soll jährlich 0.1% des Budgets für Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte in Entwicklungsländern eingesetzt werden. Dieser Budgetposten darf keine anderen Klimaschutzmassnahmen ersetzen und muss zusätzlich zur bereits laufenden Entwicklungszusammenarbeit eingeführt werden.

Klimareglement, KR neu	Anträge
	für Klimaschutz- oder Klimaanpassungsprojekte in Entwicklungsländern ein. ¹ Die Stadt Bern setzt jährlich mindestens 0,1 Prozent der budgetierten Gesamtausgaben der Stadt für Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte in Entwicklungsländern ein.
Art. 8 Prüfung städtischer Vorlagen auf Klimaverträglichkeit Sämtliche Vorlagen, die dem Stadtrat unterbreitet werden, müssen Ausführungen zu allfälligen Auswirkungen auf das Klima sowie zur Vereinbarkeit mit den Zielen dieses Reglements enthalten.	FSU⁴⁸: Art 8: Sämtliche Vorlagen, die dem Stadtrat unterbreitet werden, müssen Ausführungen zu allfälligen Auswirkungen auf das Klima sowie zur Vereinbarkeit mit den Zielen dieses Reglements enthalten.
Art. 9 Controlling, Berichterstattung und Anpassung der Energie- und Klimastrategie ¹ Die Stadt erhebt jährlich die territorialen Treibhausgasemissionen der Stadtverwaltung und diejenigen im ganzen Stadtgebiet.	FSU⁴⁹: Art. 9 Abs. 1 ¹ Die Stadt erhebt jährlich die Treibhausgasemissionen der Stadtverwaltung und diejenigen im ganzen Stadtgebiet. Sie ergänzt und verbessert kontinuierlich die dazu notwendigen statistischen Grundlagen. GB/JA⁵⁰: Art. 9 Abs. 1 ¹ Die Stadt Bern erhebt <i>und veröffentlicht</i> jährlich die territorialen Treibhausgasemissionen der Stadtverwaltung und diejenigen im ganzen Stadtgebiet.
² Der Gemeinderat erstattet alle zwei Jahre öffentlich Bericht, ob die in der Energie- und Klimastrategie für die Stadtverwaltung und für die ganze Stadt gesetzten Ziele	FSU⁵¹: Art. 9 Abs. 2

⁴⁸ **Begründung:** Der Artikel soll auch für Vorlagen gelten, die in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Auch wenn dies laut Erläuterungen nicht zwingend nötig ist, sollte es hier festgeschrieben werden. Wenn alle Geschäfte nach Klimaverträglichkeit (inkl. Emissionen ausserhalb des Stadtgebiets und graue Energie) untersucht werden, hilft dies, das Bewusstsein in der Verwaltung zu stärken.

⁴⁹ **Begründung:** Die statistischen Grundlagen sollen wo immer möglich auf in Bern erhobenen Realdaten basieren und nicht auf Schätzungen zurückgreifen müssen.

⁵⁰ **Begründung:** Für die Transparenz soll die Stadt die erhobenen Emissionen von sich aus veröffentlichen. Es ist jedoch nicht nötig, diese durch einen grossen Bericht zu begleiten.

⁵¹ **Begründung:** Mit der Traktandierung des Controlling-Berichts wird dem Stadtrat standardmässig die Möglichkeit gegeben, alle zwei Jahre mittels Planungserklärungen korrigierend eingreifen zu können, insbesondere auch in Bezug auf mögliche zu treffende Massnahmen.

Klimareglement, KR neu	Anträge
<p>übertroffen, erreicht oder nicht erreicht wurden und in welchen Bereichen zusätzlicher Handlungsbedarf besteht.</p> <p>³ Der Gemeinderat überarbeitet die Energie- und Klimastrategie regelmässig und passt sie so an die veränderten Verhältnisse an, dass die Ziele von Artikel 2 erreicht werden können.</p>	<p>² Der Gemeinderat erstattet alle zwei Jahre öffentlich Bericht, ob die in der Energie- und Klimastrategie für die Stadtverwaltung und für die ganze Stadt gesetzten Ziele übertroffen, erreicht oder nicht erreicht wurden und in welchen Bereichen zusätzlicher Handlungsbedarf besteht. Der Bericht wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.</p> <p>FDP/JF, Die Mitte⁵²:</p> <p>² Der Gemeinderat erstattet alle zwei Jahre öffentlich Bericht, ob die in der Energie- und Klimastrategie für die Stadtverwaltung und für die ganze Stadt gesetzten Ziele übertroffen, erreicht oder nicht erreicht wurden und in welchen Bereichen zusätzlicher Handlungsbedarf besteht. Der Bericht wird den zuständigen Stadtratskommissionen zur Kenntnis gebracht.</p> <p>FDP/JF, Die Mitte⁵³:</p> <p>² Der Gemeinderat erstattet alle vier Jahre öffentlich Bericht, ob die in der Energie- und Klimastrategie für die Stadtverwaltung und für die ganze Stadt gesetzten Ziele übertroffen, erreicht oder nicht erreicht wurden und in welchen Bereichen zusätzlicher Handlungsbedarf besteht.</p>
<p>Art. 10 Vorgehen bei Verfehlung des Absenkpfeils</p> <p>¹ Werden die Zwischenziele von Artikel 2 Absatz 1 um drei Prozent oder mehr verfehlt, ergreift die Stadt zusätzliche Massnahmen.</p> <p>² Der Gemeinderat definiert spätestens drei Monate, nachdem er die Verfehlung eines Zwischenziels mit dem Bericht gemäss Artikel 9 Absatz 2 öffentlich gemacht hat, zusätzliche</p>	<p>FSU⁵⁴:</p> <p>Art. 10 Abs. 1</p> <p>¹ Werden die Zwischenziele von Artikel 2 Absatz 1 um drei Prozent oder mehr verfehlt, ergreift die Stadt zusätzliche Massnahmen.</p> <p>SVP:</p> <p>Art. 10</p> <p>Art. 10 Vorgehen bei Verfehlung des Absenkpfeils</p>

⁵² **Begründung:** Es wäre nicht effizient und zielführend, den Bericht dem ganzen Stadtrat vorzulegen. Stattdessen soll der Bericht bloss in den dafür sachlich zuständigen Stadtratskommissionen vorgelegt und darin besprochen werden.

⁵³ **Begründung:** Berichterstattung ist aufwändig und kostenintensiv. Sie muss deshalb in einem sinnvollen Kosten-Nutzenverhältnis stehen. Das Kosten-Nutzenverhältnis wird auch durch die Kadenz der Berichterstattung beeinflusst - ihm wird mit einer Berichterstattung alle vier Jahre gerecht.

⁵⁴ **Begründung:** Die Sektoren Wärme und Mobilität (Art. 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3) sollen ihre Minimalziele eigenständig erreichen, sodass eine Saldierung dieser beiden zentralen Sektoren mit einer günstigeren Zielerreichung in anderen Sektoren nicht möglich ist. Die Marge von drei Prozent soll gestrichen werden, da die definierten Absenkpfade als Minimalziele zu interpretieren sind.

<p>Klimareglement, KR neu</p>	<p>Anträge</p>
<p>Massnahmen und unterbreitet diese danach dem Stadtrat zur Beschlussfassung, soweit er nicht selbst zuständig ist.</p>	<p>¹ Werden die Zwischenziele von Artikel 2 Absatz 1 um drei Prozent oder mehr verfehlt, ergreift die Stadt zusätzliche Massnahmen. ² Der Gemeinderat definiert spätestens drei Monate, nachdem er die Verfehlung eines Zwischenziels mit dem Bericht gemäss Artikel 9 Absatz 2 öffentlich gemacht hat, zusätzliche Massnahmen und unterbreitet diese danach dem Stadtrat zur Beschlussfassung, soweit er nicht selbst zuständig ist.</p> <p>GB/JA!⁵⁵: Art. 10 Abs. 3 ³ Der Gemeinderat beschliesst spätestens bis drei Monaten nach in Kraft treten des Klimareglements verbindliche Notfallmassnahmen. Diese treten in Kraft, wenn einer der Absenkpfade um mindestens 3% verfehlt wird.</p>
<p>Art. 11 Zuständigkeiten ¹ Die Zuständigkeit für die Umsetzung der einzelnen Massnahmen nach Artikel 4 richtet sich nach den Festlegungen in der Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats. Wenn eine Massnahme den Erlass oder die Änderung eines Reglements oder einen anderen Beschluss des Stadtrates oder der Stimmberechtigten erfordert, obliegt der in der Energie- und Klimastrategie bezeichneten Stelle die Antragstellung. ² Artikel 5 ist von allen Verwaltungseinheiten in ihrem Tätigkeitsbereich umzusetzen. ³ Das Controlling, die Berichterstattung und die Anpassung der Energie- und Klimastrategie nach Artikel 9 sowie das Vorgehen bei Verfehlung des Absenkpfeils nach Artikel 10 liegen in der Verantwortung der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie. ⁴ In den übrigen Fällen liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.</p>	

⁵⁵ **Begründung:** Griffige Sanktionsmassnahmen, die sofort greifen sind notwendig, wenn einer der Absenkpfade um mindestens 3% verfehlt wird. Die Notfallmassnahmen sollen zu einer starken Reduktion der Emissionen führen, um wieder auf Kurs zu kommen.

Klimareglement, KR neu	Anträge
Art. 12 Finanzierung ¹ Die für den Vollzug zuständigen Direktionen nehmen die zur termingerechten Zielerreichung erforderlichen Mittel rechtzeitig in den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) und die Mittelfristige Investitionsplanung (MIP) auf.	FDP/JF, Die Mitte⁵⁶: ¹ Die für den Vollzug zuständigen Direktionen nehmen die zur termingerechten Zielerreichung erforderlichen Mittel rechtzeitig in den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) und die Mittelfristige Investitionsplanung (MIP) auf.
² Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen.	FDP/JF, Die Mitte⁵⁷: ² Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen
	GB/JA⁵⁸: Art. 12 Abs. 3 ³ Für die Umsetzung der Ziele dieses Reglements wird zusätzlich eine Spezialfinanzierung eingeführt.
Art. 13 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.	

Traktandum 24: Neubau Parkour- und Bewegungslandschaft und Erweiterung Lagergebäude Sportplatz Wankdorf; Baukredit (2018.PRD.000115)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Nichteintretensantrag: Auf die Vorlage sei nicht einzutreten.	Die Stadt muss unbedingt sparen. Es handelt sich höchstens um ein Projekt der Kategorie "nice to have". Es darf nicht sein, dass im Kleinen (z.B. Zirkus Wunderplunder etc.) gespart werden soll und hier unbesehen, viel Geld ausgegeben wird.
2.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei zurück zu weisen unter der Auflage, dass zuerst der Parcours im Bremgartenwald saniert werden muss.	Der frühere beliebte Parcours im Bremgartewald ist am zerfallen. Bevor mit 1 Million eine neue Anlage erstellt und unterstützt wird, hat sich die Stadt dafür einzusetzen, dass der bestehende Parcours im Bremgartenwald saniert wird. Sei dies von Dritten

⁵⁶ **Begründung:** Der Artikel bzw. Absatz ist obsolet - die Finanzplanung, auch jene für die Umsetzung des Klimareglements, ist anderweitig festgelegt. Alle erforderlichen Mittel sind im IAFP aufzunehmen, egal, ob es in einem Reglement steht oder nicht.

⁵⁷ **Begründung:** Der Artikel bzw. Absatz ist obsolet - da keine Spezialregelung i.S. Finanzkompetenzen festgelegt wird, bedarf es keiner expliziten Nennung, dass die ordentlichen Finanzkompetenzen gelten.

⁵⁸ **Begründung:** Ein Reglement, das sicherstellen will, dass Klimaschutzmassnahmen wirklich umgesetzt werden, braucht einen griffigen Finanzierungsmechanismus. Dies kann nicht den Direktionen und dem regulären IAFP-Prozess überlassen werden.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			oder von der Stadt Bern. Bevor dies erfolgt ist, darf über das Geschäft nicht befunden werden.
3.	PVS Minderheit	Rückweisungsantrag: Das Geschäft sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit dem Auftrag, den Neubau Parkour- und Bewegungslandschaft und die Erweiterung Lagergebäude Sportplatz Wankdorf getrennt vorzulegen.	Mit einer Auftrennung des Geschäfts können die PVS und der Stadtrat selbst entscheiden, ob sie beide Projekte, nur eines oder keines davon möchten. Die Erweiterung der Lagerfläche dürfte weniger umstritten sein. Um diese Erweiterung nicht zu gefährden, ist eine Auftrennung des Geschäfts sinnvoll.
4.	Die Mitte	Rückweisungsantrag: Das Geschäft ist an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage die beiden Sachgeschäfte aufzutrennen und dem Stadtrat betr. "Neubau Parkour- und Bewegungslandschaft" und "Erweiterung Lagergebäude Sportplatz Wankdorf" je eine separate Vorlage vorzulegen.	Diese beiden Geschäfte sind inhaltlich unabhängig voneinander und müssen separat behandelt werden, damit eine korrekte politische Meinungsäusserung möglich ist.

Traktandum 25: Gesamtanierung und Erweiterung Volksschule Stöckacker; Projektierungskrediterhöhung (2021.PR.D.000053)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Das gesamte Schulareal, inklusive der Bestandesbauten, ist hindernisfrei.	Gemäss Vortrag sollen mindestens ein Bestandesbau und der Quartiertreff hindernisfrei sein. Mit viel Aufwand gestaltet die Stadt Bern den öffentlichen Raum hindernisfrei (Parkanlagen, Bus- und Tramhaltestellen, etc.). Die Vorgaben zum Eidg. Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) sind auch bei den Schulanlagen vollumfänglich umzusetzen.
2.	PVS	Es ist zu prüfen, wie ein Flächenverlust von Grünraum (Familiengärten etc.) im Stadtteil oder in der Stadt kompensiert werden können.	In den letzten Jahren wurden durch zahlreiche Bauprojekte, insbesondere auch durch Schulsanierungen und -neubauten, der benutzte Grünraum verbaut. Der weitere Verlust von städtischen Grünraum muss gestoppt werden und neu-verbauter Grünraum ist flächenmässig im Quartier zu kompensieren.
3.	PVS	Mindestens 30% der Parzellenfläche sollen gemäss dem städtischen Biodiversitätskonzept naturnah gestaltet werden.	Um den Verlust der Biodiversität entgegen zu wirken, genügen min. 15% nicht.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
4.	PVS	Unter Berücksichtigung der Hindernisfreiheit und der Kinder- und Jugendmitwirkung wird das gesamte Schulareal entsiegelt. Nur absolut notwendige Flächen werden als Ausnahme und mit Begründung versiegelt.	Die Minimierung der versiegelten Flächen und Priorisierung von Versickerung und nachhaltigerem Wasserhaushalt (stadtklimatischen Bedürfnisse) ist absolut zentral im Hinblick des Klimawandels. Als klimapolitische Massnahme sollte der Grundsatz gelten: alles ist entsiegelt, lediglich das absolut notwendigste ist versiegelt.
5.	PVS	Es wird geprüft, ob eine Fassadenbegrünung bei den Bestandesbauten und beim Neubau möglich ist.	Als klimapolitische Massnahme sind Fassadenbegrünungen immer zu prüfen und falls möglich, umzusetzen.
6.	PVS	Mit der Installation der Photovoltaikanlagen wird ein Jugedsolarprojekt Stöckacker durchgeführt.	Gemäss Vortrag soll nach Möglichkeit ein Jugedsolarprojekt durchgeführt werden. Soll die Energiewende gelingen, muss auch die Bevölkerung mitgenommen werden. Die bisherigen Erfahrungen durchgeführter Jugedsolarprojekte sind positiv und somit bei jeder Gelegenheit durchzuführen. Ohne eine Selektion können schlussendlich alle Kinder und Jugendliche in der Stadt an einem solchen Projekt teilnehmen. So wird sichergestellt, dass keine Ungleichbehandlung der Quartiere und Schülerschaft entsteht.
7.	PVS	Es ist zu prüfen, wie die Abstellplätze für Velo, Tretroller und ähnliche Mobilitätsformen konstruiert werden können, damit diese von allen gleichermassen benutzt werden können.	Velo und Tretroller unterliegen auch der Modeströmung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Daher macht es keinen Sinn, für jede Mobilitätsform eine bestimmte Anzahl eigener Abstellplätze zu bauen und diese nach einiger Zeit umzubauen.
8.	PVS	Mit dem Baukredit zeigt der Gemeinderat mit einer Gesamtplanung auf, wie der ergänzende Schulraum mit Quartiertreffpunkt in der Untermatt-Ost / Weyermannshaus-West gesichert wurde und wie der Schulraum bei veränderten Schülerzahlen gewährleistet wird.	Die Bereitstellung von genügend Schulraum ist eine der grössten Herausforderungen der Stadt Bern. In und um das Quartier Stöckacker wird stark gebaut und geplant und es sind über 1'500 neue Wohnungen geplant. Mit dem Postulat Fraktion SP/JUSO (Szabolcs Mihalyi/Elisabeth Arnold, SP) «Schulhausneubau Untermatt – Brücke zwischen alten und neuem Quartier» wurde anstelle des Neubaus im Stöckacker, einer in der Untermatt gewünscht. Gemäss der Verwaltung benötigt es den

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			Neubau und mit grosser Wahrscheinlichkeit auch einen neuen Schulstandort.

Traktandum 26: Einbau Volksschule Baumgarten; Projektierungskrediterhöhung, Baukredit und Verpflichtungskredit (Abstimmungsbotschaft) (2021.PRD.000048)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Die Mitte	Rückweisungsantrag: Das Geschäft ist an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage, den Mietpreis neu auszuhandeln.	CHF 29'524 200.00 Mietkosten für 25 Jahre ist zu viel. Der Gemeinderat hat schlecht verhandelt und wird aufgefordert, zurück an den Verhandlungstisch zu gehen und mit der AXA Anlagestiftung den Preis neu auszuhandeln.
2.	PVS	Bei der Gestaltung und baulichen Umsetzung der Lernlandschaften ist eine Mitwirkung der Lehrpersonen und der Schulleitung vorzusehen, damit die Bedürfnisse der zukünftigen Nutzenden baulich optimal abgedeckt werden können.	Im Schulhaus Baumgarten soll eine neue Art des Lernens umgesetzt werden. Damit dies funktionieren kann, müssen die Lehrpersonen und die Schulleitung hinter dem Projekt stehen und sie müssen sich in den Prozess der Gestaltung der neuen Lernumgebungen einbringen können.
3.	PVS	Der Gemeinderat wird aufgefordert, zu prüfen, ob in der näheren Umgebung des Schulhauses zusätzlicher, wenn möglich grossflächiger Aussenraum für die Schule geschaffen werden kann und diesen entsprechend für Bewegung, Spiel und Sport zu gestalten. Der Aussenraum soll auch den Quartierbewohner*innen zur Verfügung stehen.	Eines der grössten Defizite des geplanten Schulhausprojektes ist der fehlende Aussenraum um das Gebäude. Das Schulhaus soll jedoch wähen 25 Jahren genutzt werden können, daher lohnen sich Investitionen für einen guten Innen- und Aussenraum. Die Suche nach Aussenraum verzögert den Zeitplan des Bauprojekts nicht und kann parallel zum Bauprojekt laufen.
4.	PVS	Der Gemeinderat wird beauftragt, im neuen Schulgebäude an der Nussbaumstrasse die hier bestmögliche Lösung in Bezug auf Energie und Klima zu suchen. Insbesondere sind auch Massnahmen umzusetzen, die ein unterrichtsgerechtes Innenraumklima sicherstellen (Luftqualität; Temperatur).	Bei einem bestehenden Gebäude können weniger Massnahmen zugunsten des Klimas und der Energieeffizienz getroffen werden. Wo möglich, sollen aber klimaangepasste Lösungen umgesetzt werden, insbesondere, wenn diese auch einem angenehmeren Raumklima dienen.
5.	GFL/EVP	Der Gemeinderat wird aufgefordert, die beim Schulhaus (Türme 6 und 7) vorgesehenen Pausen- und Aussenraumflächen sicherzustellen (Innenhöfe, kleiner Pausenplatz/geplanter Eingangsbereich	Die gemäss aktuellem Planungsstand vorgesehenen Pausen- und Aussenraumflächen (v. a. bestehend aus Dachterrassen und Innenhöfen) sind für die Nutzung der Gebäude als Schulhaus unbedingt

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		östlich des Gebäudes, Dachterrassen). Die Aussenräume sollen eine hohe Aufenthaltsqualität aufweisen.	erforderlich. Sie sind sicherzustellen und dürfen nicht im weiteren Verlauf der Planung gestrichen werden. Der Aussenraum ist als Erholungs-, Erlebnis- und Erfahrungsraum auch für Schüler:innen des Zyklus 3 (12- bis 15-jährige Kinder) von grosser Bedeutung. Bei einer nutzungsflexiblen Gestaltung des Aussenraums kann dieser zudem als Unterrichts- und Lernort genutzt werden und entlastet bei guter Witterung zusätzlich den Schulraum im Innern des Gebäudes während der Unterrichtszeiten.
6.	GFL/EVP	Der Gemeinderat wird aufgefordert zu prüfen, ob in unmittelbarer Nähe des Schulhauses zusätzlicher und grossflächiger Aussenraum für die Schule geschaffen werden kann und diesen für Begegnung, Spiel und Bewegung zu gestalten. Dieser Aussenraum soll ausserhalb der Nutzung durch die Schule auch den Anwohnenden als attraktiver Aufenthalts- und Bewegungsraum zur Verfügung stehen.	Beim aktuell vorliegenden Projekt fehlt nebst den geplanten, eher kleinräumigen Flächen ein grossflächiger Aussenraum in unmittelbarer Nähe, der für Aufenthalt und Bewegung sowie für verschiedene Sporttätigkeiten v.a. während der Pausen genutzt werden kann. Liegt dieser Aussenraum nicht unmittelbar also direkt beim Gebäude, kann er in den Pausen durch die Schüler:innen des Zyklus 3 kaum erreicht werden. Die Prüfung der Erweiterung und Ergänzung von zusätzlichen Aussenraumflächen (z.B. westlich der beiden Schulhaus-Türme 6 und 7 auf der Nussbaumstrasse, durch eine Umnutzung von Parkplätzen und Entsorgungsstelle oder östlich der Türme 4 und 5, zwischen Autobahn und den Gebäuden, als Erweiterung des bereits geplanten Pausenplatzes/Eingangsbereichs.) kann parallel zum Bauprojekt laufen und sollte den Zeitplan des Projekts nicht verzögern.
7.	GFL/EVP	Der Gemeinderat wird beauftragt, die im Schulhaus vorgesehene Raumstruktur so nutzungsflexibel anzupassen, dass verschiedene Schulmodelle im Schulhaus Baumgarten möglich sind.	Die aktuell geplante Raumstruktur ist offen, grosszügig und für den Atelierunterricht und das selbstorganisierte Lernen konzipiert. Das Schulhaus soll während 25 Jahren genutzt werden können. Ein Wechsel zurück zu einer kleinteiligeren Struktur (z.B. bei einem steigenden Bedarf für mehr Klassenunterricht) wäre mit Umbaukosten verbunden. Entsprechend könnten beispielsweise zusätzliche Räume in der Grösse von Inputräumen auch beim Schulmodell Atelierunterricht als Lernateliers oder

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>Lernwelten genutzt werden. Die Lernateliers sind aktuell in grossen offenen Foyers geplant, die gleichzeitig als Verkehrsfläche genutzt werden. Die Lernwelten in mittelgrossen Räumen hätten aber den Vorteil, dass sie akustisch von den grossen Foyers getrennt werden können und den Schüler:innen einen Rückzug für das stille und konzentrierte individuelle Lernen oder das Lernen in Gruppen bieten. Durch einen guten Mix von abgetrennten Räumen und offenen Zonen bleibt die Raumstruktur nutzungsflexibel und kann sich dem Bedarf des geplanten Schulmodells immer wieder neu anpassen.</p>
8.	Manuel C. Widmer, GFL	Bei der Wahl des Schulmodells, des Unterrichtsmodells und bei der Einrichtung und Gestaltung der Räume sind die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer eng miteinzubeziehen.	<p>Unterricht in dafür angepassten Büroräumen ist ein Experiment. Solche können nicht verordnet werden – sie müssen in gemeinsamer Arbeit zwischen Schulleitung, Lehrkörper und Schulkommission erarbeitet werden.</p> <p>Dieses Experiment kann Beispielcharakter für zukünftige Schulräume haben. Soll hier ein erfolgreicher Boden gelegt werden, so ist eine enge und transparente Partizipation des Lehrkörpers unabdingbar. Diese garantiert, dass die Lehrpersonen, welche später am aufgebauten Ort unterrichten, das auch mit einer inneren Überzeugung tun - eine grundsätzliche Gelingensbedingung im Schulalltag. Der Bottom-Up-Ansatz wurde auch von der Schuldirektorin immer wieder als wichtig unterstrichen.</p> <p>Zudem hat der Stadtrat erst letztes Jahr eine verbindlichere Lehrer:innen-Mitsprache gewünscht. Wo, wenn nicht hier, wäre diese angezeigt.</p>